

**GEMEINDE FAHRENBACH**  
**ORTSTEIL FAHRENBACH**  
**BETREFF BEBAUUNGSPLAN „FELDBRUNNEN II“**

**Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 16.08.2021 bis 01.10.2021**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	08.10.2021	1. Unsere Anregungen, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht haben, wurden berücksichtigt. Insoweit werden keine weiteren Punkte vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>2. Umweltbelange (Umweltprüfung)</b> In dem hier grundsätzlich anwendbaren, beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung).</p> <p>Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Umweltbelange bei der planungsrechtlichen Abwägung vollständig außen vor bleiben können. Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - also die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter - sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB sind weiterhin zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Wir weisen dazu exemplarisch auf das Urteil des VGH Bayern vom 18.01.2017, Az.: 15 N 2033/14, hin.</p> <p>Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme vom 18.02.2021 wurde dazu folgerichtig eine fachliche Betrachtung bzw. Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange für das Verfahren durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, erstellt. - Diese Form der Vorgehensweise wird von uns ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden darin umfassend aufgearbeitet. Die vorliegende Beschreibung und Bewertung bildet damit eine geeignete Grundlage für die gemeindliche Abwägung.</p> <p>Weitere Einzelheiten und Hinweise zu verschiedenen Umweltbelangen finden sich gegebenenfalls noch in den nachstehenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Form der Vorgehensweise (Erstellung eines Fachbeitrages "Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange") zur Berücksichtigung der Umweltbelange seitens des Fachdienst Baurecht begrüßt wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Fachbeitrag "Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange" eine geeignete Grundlage für die gemeindliche Abwägung bildet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			Soweit nicht schon geschehen, ist zum Bebauungsplanverfahren darüber hinaus gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass das Verfahren formal ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.	Bei den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren nach § 13b i.V.m. §13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt wird.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>3. Klimaschutz</b> Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz für das weitere Verfahren. In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird auf die Klimaschutzbelange in Nr. 8.3 eingegangen (Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses, Vorgabe von Pflanzgeboten, Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung für flachgeneigte Dächer, Förderung der Kaltluftbildung, Sicherung günstiger Belüftungseffekte, Ausschluss von Schotter- und Steingärten, Zulassung der aktiven Solar-Nutzung). Zudem werden in Nr. 8.4 der Begründung Starkregenereignisse thematisiert. In der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange wird der Klimaschutz zusätzlich aus umweltplanerischer Sicht betrachtet. Dabei wird u. a. auf die Verwendung energieeffizienter, insektenschonender Beleuchtung hingewiesen. Durch die angesprochenen Maßnahmen erfährt der Klimaschutz aktive Beachtung; dem Klimaschutz wird damit auf bauleitplanerischer Ebene aus unserer Sicht ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Baurechtsbehörde der Klimaschutzthematik in den Bebauungsplanunterlagen ausreichend Rechnung getragen wird.</p>
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	10.11.2021	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Fahrenbach zugänglich. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den Unterlagen lag nun ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz bei. In Nr. 3.1 der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange sowie in Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung werden die wesentlichen Punkte zusätzlich erwähnt.</p>	<p>Die Ausführungen zu den gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Es ist bekannt und wird beachtet, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG um striktes Recht handelt und deshalb durch den Gemeinderat nicht zugänglich ist.</p>
			<p>Hierzu nachstehend noch entsprechende Anmerkungen aus naturschutzfachlicher Sicht: <u>Zauneidechse</u> Wie groß die Flächen sind, die als Lebensstätte für die Zauneidechse geeignet sind und durch die Bebauung zerstört werden, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Einer bloßen Vermutung, dass in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Tiere vorhanden sind, kann nicht gefolgt werden. Die Begründung, dass es sich um einen kurzfristigen Verlust handelt, da sich irgendwann in der Zukunft vermutlich neue Habitate entwickeln, kann ebenfalls nicht völlig gefolgt werden. Es ist vor dem Eingriff sicherzustellen, dass den Tieren ein Ersatzlebensraum geschaffen wird, in den sie ausweichen können. Die geeignete Lebensstätte muss zum Eingriffszeitpunkt bereits zur Verfügung stehen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wahren zu können. Aus unserer Sicht sind daher CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse umzusetzen. Wir verweisen diesbezüglich auf Laufer et al. 2014.</p>	<p>Im Fachbeitrag Artenschutz sind in der Abbildung auf Seite 11 die als Lebensstätte der Zauneidechse bewerteten Flächen dargestellt. Drei der Lebensstättenflächen liegen im Wesentlichen angrenzend außerhalb des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes liegt nur die westliche Böschung an der L 525, in der es Nachweise gab und die als Lebensstätte bewertet wird. Bei der Umsetzung der Planung ist es laut Fachgutachter möglich, dass in die nordöstliche Lebensstätte beim Bau des hier vorgesehenen Rückhaltebeckens geringfügig randlich eingegriffen wird. Durch Vergrämung und das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns am Grundstücksrand wird sichergestellt, dass Eidechsen hier nicht beeinträchtigt werden. Die Ausweichmöglichkeiten für Zauneidechsen sind ausreichend groß. Ersatzlebensräume sind laut Fachgutachter hier deshalb nicht notwendig. In die Böschung westlich der L 525 wird auf 100 m Länge beim Umbau der Straße eingegriffen. Die Eidechsen werden aus der betroffenen</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Fläche vergrämt und das Rückwandern durch das Aufstellen eines Zauns verhindert.</p> <p>Im Vorfeld der Baumaßnahme wird ein oberhalb der Böschung angrenzender 5 m breiter Streifen des Ackers aus der Nutzung genommen und mit Strukturen für Zauneidechsen ausgestattet. Zu den Ackerflächen hin wird ein Reptilienzaun aufgestellt. In diese Fläche hinein werden die Eidechsen aus der Böschung vergrämt. Am Ende der Baumaßnahme können sie wieder in die Böschung einwandern. Der Ersatzstreifen bleibt für drei Jahre nach dem Straßenausbau aus der Ackernutzung ausgespart. Dies wurde im Fachbeitrag Artenschutz ergänzt. Das im Fachbeitrag dargelegte Vorgehen wurde im Nachgang zur Stellungnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die UNB stimmt den Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zu.</p>
			<p>Es ist zudem eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die die Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen überwacht.</p> <p>Einzelheiten fachlicher Art können bei unserer Naturschutzfachkraft, , erfragt bzw. abgestimmt werden. Soweit sich die CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, wäre eine Festsetzung im textlichen und gegebenenfalls zeichnerischen Teil erforderlich. Soweit die Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans erfolgen sollen, bedarf es der planungsrechtlichen Sicherung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p>	<p>Im Fachbeitrag Artenschutz wurde die Notwendigkeit der ökologischen Baubegleitung ergänzt.</p> <p>CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen sind weder im Geltungsbereich noch außerhalb vorgesehen. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht notwendig auch keine planungsrechtliche Sicherung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dies wurde im Nachgang zur Stellungnahme mit der UNB abgestimmt. Die UNB stimmt den Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen im Fachbeitrag Artenschutz zu.</p>
			<p>Ergänzende Details zur Maßnahmen-Ausführung sowie für ein eventuelles Monitoring können mit dem erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.</p> <p>Von Verwaltungsseite wäre der Vertrag mit unserer Verwaltungsfachkraft abzustimmen.</p>	<p>Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nicht erforderlich.</p>
			<p>Wir weisen vorsorglich noch darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange vor Satzungsbeschluss hinreichend geklärt und der öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen sein müssen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Den im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen stimmt die UNB zu. Die Artenschutzrechtlichen Belange wurden hinreichend geklärt. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nicht erforderlich.</p>
			<p><i>b) Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG und § 23 Abs. 5 NatSchG i. V. m. der Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz von Naturdenkmalen - Einzelbildungen (END-VO) vom 01. März 1984:</i></p> <p>Im Bebauungsplangebiet - auf Flst.Nr. 433, Gemarkung Fahrenbach - kommt das noch real existente Naturdenkmal - Einzelbildung (END Nr. 7/1, 1 Birnbaum) zu liegen. Eine Einbeziehung des Naturdenkmals – Einzelbildung (END) in den Bebauungsplan führt im Prinzip zu einer Normenkollision (zwischen Bebauungsplansatzung und der END-Verordnung). Dieser Konflikt stellt sich zunächst als prinzipielle Planungssperre dar; er lässt sich aber in planungsrechtlicher Hinsicht bewältigen.</p> <p>Da in dem vorgesehenen Bebauungsplan weder eine Überplanung des Naturdenkmals als Verkehrsfläche noch zur Überbauung angedacht ist, kann der betreffende Birnbaum aus unserer Sicht weiterhin als</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einbeziehung des Naturdenkmals in den Bebauungsplan zu einer Normenkollision zwischen Bebauungsplansatzung und der END-Verordnung führt, jedoch in planungsrechtlicher Hinsicht zu bewältigen ist.</p> <p>Die Ausführungen zur Möglichkeit der Vermeidung einer Normenkollision werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>punktueller Einzelbildung in seiner Schutzwürdigkeit erhalten bleiben. Es muss allerdings durch entsprechende Darstellungen und klarstellende Erläuterungen in den Bebauungsplanunterlagen sichergestellt sein, dass für das Naturdenkmal keine entgegenstehenden bzw. schädigenden Festsetzungen durch den Bebauungsplan getroffen werden; es soll stattdessen dazu beigetragen werden, den Birnbaum zu erhalten.</p>	
			<p>Die END-VO und der Status des Baumes als Naturdenkmal - Einzelbildung werden dazu im zeichnerischen und im textlichen Teil nachvollziehbar deutlich dargestellt bzw. erwähnt. Die planungsrechtliche Festsetzung in Nr. I. 11.3 des textlichen Teils zum Bebauungsplan greift den Eintrag des Birnbaums als Naturdenkmal eigens auf und stellt die Pflanzbindung zum Erhalt fest. Der dortige Verweis auf Nr. 8 der Hinweise sollte allerdings korrigiert werden, gemeint ist sicherlich die Nr. 10. der Hinweise in Abschnitt III. des textlichen Teils.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan den oben genannten Anforderungen zur Vermeidung einer Normenkollision Rechnung getragen wird. Der Verweis auf den Hinweis "Naturdenkmal Birnbaum" wurde korrigiert: Durch die Aufnahme eines weiteren Hinweises wird nun korrekterweise auf "Nr. 11 der Hinweise" verwiesen.</p>
			<p>Die Bestimmungen der END-VO bleiben hiervon unberührt; desgleichen verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bei dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Von naturschutzrechtlicher Seite sind darüber hinaus keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>c) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG:</i>  Wie unter Nr. 4.3 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung zu Recht festgestellt wird, befindet sich im östlichsten Teil des Plangebietes im Bereich des Flst.Nr. 418/1 zum einen das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz nahe Seniorenheim Fahrenbach“; zum anderen schließt sich in ca. 15 m Entfernung im Osten außerhalb des Plangebietes ein weiteres Biotop („Feldgehölz am Mühlrain nordöstlich Fahrenbach“) an.  Zwischen der eigentlichen Bauflächenausweisung (im engeren Sinne) und den vorhandenen Biotopen sind bei Beachtung der Grünflächenausweisungen und Umsetzung der vorgesehenen Pflanzgebote ausreichend Pufferflächen vorhanden, so dass nach naturschutzfachlicher Einschätzung erhebliche planbedingte Auswirkungen auf die beiden Biotope nicht zu erwarten sind.  Dies wird von uns grundsätzlich so mitgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zwischen der Bauflächenausweisung und vorhandenen Biotopen ausreichend Pufferfläche gewährleistet ist und keine erheblichen planbedingten Auswirkungen auf die beiden Biotope zu erwarten sind.</p>
			<p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b>  Unter der in obiger Nr. 1.b) aufgezeigten Vorgehensweise wird eine Harmonisierung von Bebauungsplan-satzung und END-VO erreicht, sodass der Normenkonflikt der Sache nach als ausgeräumt zu betrachten ist. Somit sieht die Untere Naturschutzbehörde kein zwingendes Erfordernis für das Aufheben des Naturdenkmalschutzes oder für das Erteilen einer entsprechenden Befreiung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Normenkonflikt zwischen Bebauungsplan-satzung und END-VO aus Sicht der UNB ausgeräumt werden kann und sie kein zwingendes Erfordernis für das Aufheben des Naturdenkmalschutzes oder für das Erteilen einer entsprechenden Befreiung sieht.</p>
			<p>Ebenso werden aufgrund der vorhandenen Pufferflächen zwischen künftiger baulicher Nutzung und den bestehenden Biotopflächen (vgl. obige Nr. 1.c). keine Ausnahmeanträge der Gemeinde Fahrenbach diesbezüglich erforderlich.  Vorbehaltlich der Klärung der unter obiger Nr. 1.a) angesprochenen Artenschutzbelange (zur Zauneidechse) werden für dieses Bebauungsplanverfahren im Übrigen keine naturschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungserfordernisse erwartet.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Biotopflächen keine Ausnahmeanträge der Gemeinde Fahrenbach erforderlich werden.   Wird zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur Stellungnahme erfolgte eine Abstimmung mit der UNB und somit eine Klärung der Artenschutzbelange.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p><i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i>            Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 3b i.V.m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich zwar das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung (siehe auch unter Nr. 2 in der vorausgegangenen Stellungnahme der Baurechtsbehörde vom 08.10.2021 zu den Umweltbelangen).            Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme vom 18.02.2021 wurde hierzu als Teil 2 der Begründung ein Fachbeitrag zur Betrachtung der Umweltbelange vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon Ingenieure GmbH (am 07.07.2021) erstellt.            Dieser Fachbeitrag geht in angemessener Weise auf die relevanten Belange von Natur und Umwelt ein und legt ebenso wie die städtebauliche Begründung (vgl. dortige Nr. 7.1) die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Bezug auf die Umweltschutzgüter dar. Er ist damit als Abwägungsgrundlage für das Verfahren auch bezüglich der allgemeinen Naturschutzbelange grundsätzlich geeignet. Die betreffenden Vorgaben finden sich zudem in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wieder; insbesondere werden die in den Festsetzungen Nr. I. 8.1 – 8.7 und 11.1 – 11.3 enthaltenen Maßnahmen zum Naturschutz grundsätzlich begrüßt.            Somit verbleiben diesbezüglich keine erheblichen Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Fachbeitrag zur Betrachtung der Umweltbelange ausreichend auf die Belange von Natur und Umwelt eingeht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen zum Naturschutz begrüßt werden und diesbezüglich keine Bedenken bestehen.</p>
			<p><i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG:</i>            Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbunds gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen.            Das Plangebiet wird von einem Suchraum des Biotopverbunds (mittlerer Standorte) gequert.            In den Bebauungsplanunterlagen ist eine deutliche Randbegründung (Grünfläche mit Pflanzgeboten) vorgesehen, sodass bei einer sachgerechten Umsetzung durch Einbringen von Biotopverbundelementen sogar eine Aufwertung der Biotopverbundfunktionen angenommen werden kann.            Aufgrund der gegebenen Planungssituation sehen wir die Belange des Biotopverbundplans insoweit als ausreichend berücksichtigt an.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die festgesetzte Randbegründung eine Aufwertung des Biotopverbundes angenommen werden kann und somit der Biotopverbund ausreichend berücksichtigt wird.</p>
			<p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</i>            Vorbehaltlich einer entsprechenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange zur Zau-neidechse sind seitens der Unteren Naturschutzbehörde insgesamt keine weitergehenden Bedenken gegen den Bebauungsplan vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Grundwasserschutz</p>	<p>08.10.2021</p>		<p>Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.            Die Anmerkungen der frühzeitigen Beteiligung sind weiterhin gültig und wurden teilweise in den Ergänzungen berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.            Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Direkt östlich angrenzend beginnt die Zone IIIB des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen I-IV der Gemeinde Elztal. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen oder breitflächiger Versickerung über eine belebte Bodenschicht vorgegeben werden. Dies sollte in Anlage 2b unter Punkt I.7.1 angepasst werden. Unbelastetes Dachflächenwasser kann breitflächig versickert werden.	Unter Punkt I.8.2 werden Vorgaben zu wasserdurchlässigen Belägen gemacht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden keine Vorgaben zur Versickerung von Niederschlagswasser gemacht, da das Baugebiet im Trennsystem entwässert wird und das anfallende Niederschlagswasser dem Regenwasserkanal zugeführt werden kann.
			Baugrunderkundungen werden empfohlen. Erkundungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung anzuzeigen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan (Anlage 2b unter III.5 und III.6).
			Die Grundwasserfreilegung werden in der Anlage 2b unter III.5 betrachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan (Anlage 2b unter III.5).
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Oberird. Gewässer	08.10.2021	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Abwasserbeseitigung	08.10.2021	Wir gehen davon aus, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit der Bestandskanalisation geprüft wurde und ausreichend ist, wie im Behandlungsvorschlag zum Vorentwurf ausgeführt.	Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Bestandskanalisation wurde durch das Ingenieurbüro Sack und Partner überprüft und ist ausreichend.
			Wir empfehlen rechtzeitig zu prüfen, ob die geplante Ableitung des Niederschlagswassers in Richtung Trienzbach problemlos möglich ist und das Einverständnis der Grundstückseigentümer erlangt werden kann. Wie aus dem beigefügten Kartenausschnitt entnommen werden kann, sind wohl mehrere Grundstückseigentümer betroffen.	Der Hinweis wurde im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Im Rahmen der Erschließungsplanung durch das Ingenieurbüro Sack und Partner wurde die geplante Ableitung des Niederschlagswassers in Richtung Trienzbach mit den Betroffenen abgestimmt. Eine Vereinbarung zur Führung der Regenwasserableitung über die Grundstücke wird noch geschlossen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir empfehlen, bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und entsprechende Freiräume zu lassen insbesondere im Bereich von Geländemulden, Tiefpunkten und „schlafenden“ Gewässer.</p>	<p>Das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans fällt mit ca. 7% in Richtung (Süd-)Osten ab. Der Tiefpunkt befindet sich dabei am östlichen Gebietsrand, einer Grünfläche, in der ein Regenrückhaltebecken geplant ist. Das oberhalb des Plangebiets anfallende Außengebietswasser wird parallel zur L 525 im Straßengraben gesammelt, mittels Einlaufs in eine am nordöstlichen Rand des Plangebiets geplante Mulde eingeleitet und in Richtung Trienzbach abgeleitet.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass der Wasserabfluss von Regenwasser im Plangebiet im Fall von Starkregenereignissen hauptsächlich dem Straßenverlauf folgt. Für den Fall eines Übertritts des Flutwassers auf die Baugrundstücke wurden im Rahmen der Bebauungsplanung die Bezugshöhen und somit die Möglichkeit der Anordnung des Erdgeschosses oberhalb des Straßenniveaus in einer entsprechenden Höhenlage festgesetzt. Zudem wurde ein Hinweis für Bauherren zu Möglichkeiten zum Schutz vor Starkregenereignissen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzung von Flächen für Freiräume für den Wasserabfluss wird daher in diesem Fall nicht für zwingend erforderlich erachtet.</p>
			<p>Bei der Bauleitplanung kann u.E. nach vorangegangener Gefährdungsanalyse mit Risikoabschätzung und angepasster Bauleitplanung das kommunale Starkregenrisikomanagement maßgeblich positiv beeinflusst werden, um Personen- und Sachschäden infolge Starkregen/Sturzfluten möglichst zu vermeiden. Siehe hierzu z.B. DWA-M 119.</p> <p><u>Auszug aus DWA-M 119:</u></p> <p><b>11 Hinweise zur Konzeption von Maßnahmen</b></p> <p><b>11.3 Infrastrukturbezogene Maßnahmen</b></p> <p><i>Infrastrukturbezogene Maßnahmen liegen in der Regel in der Zuständigkeit der Kommune bzw. der entsprechenden kommunalen Betriebe und der Straßenbauverwaltungen. Sie umfassen im Wesentlichen eine auf die Belange der Überflutungsvorsorge ausgerichtete wassersensible Verkehrs- und Straßenplanung. Hierzu gehören insbesondere die gezielte Schaffung von Notwasserwegen an der Oberfläche sowie die multifunktionale Nutzung von Freiflächen, welche auch den flächenbezogenen Maßnahmen zugerechnet werden kann. Hier können durch gezielte Gestaltung temporärer Ableitungswege und Überflutungsbereiche die schädlichen Auswirkungen von Starkregenabflüssen in der Fläche abgewehrt bzw. gemindert werden.</i></p> <p><i>Wesentliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung im Bestand können u. a. fehlende räumliche Nähe geeigneter Flächen zu Überflutungsschwerpunkten, unklare rechtliche Rahmenbedingungen, Anforderungen an die Hygiene oder mangelnde Akzeptanz betroffener Anwohner sein.</i></p> <p><i>Bei der Straßenplanung ist auch die hydraulische Leistungsfähigkeit der Straßenentwässerungsanlagen zu berücksichtigen. Insbesondere durch die Anzahl, die Art und die Anordnung der Straßeneinläufe kann die Leistungsfähigkeit der Straßenentwässerung maßgeblich beeinflusst werden.</i></p> <p><b>11.5 Flächenbezogene Maßnahmen</b></p> <p><i>Flächenbezogene Maßnahmen der Überflutungsvorsorge fallen primär in den Verantwortungsbereich von Stadt- und Landschaftsplanung sowie der privaten Grundstückseigentümer. Sie erfordern auf</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Entwässerung im Trennsystem geplant. Die Regenwasserkanäle sind auf ein bis zu 5-jährliches Regenereignis und somit recht großzügig dimensioniert. Im Zuge der Erschließungsplanung werden weitere Möglichkeiten zur Vermeidung von Überflutungen - soweit vom Aufwand vertretbar - erarbeitet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>planerischer Ebene eine frühzeitige wassersensible Stadt- und Bauleitplanung und sind daher bei Neuplanungen und Erschließungen im Allgemeinen einfacher umzusetzen als Maßnahmen im Siedlungsbestand.</i></p> <p><i>Insbesondere die Freihaltung überflutungsgefährdeter Bereiche (u. a. Geländetiefpunkte und schlafende Gewässer) kann dabei zur Verringerung von Überflutungsrisiken beitragen (siehe 6.2.5). Hier besteht in urban verdichteten Räumen jedoch oft eine Konkurrenz zu anderen bestehenden oder geplanten Flächennutzungen. Daher kommt der frühzeitigen Festsetzung erforderlicher flächenbezogener Maßnahmen zur Überflutungsprävention im Rahmen der Bauleitplanung eine wichtige Bedeutung zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus kommt der geordneten und retentionsorientierten Fassung von Außengebietsabflüssen eine hohe Bedeutung zu (siehe 6.2.3), da hierdurch Starkregenzuflüsse von der Bebauung ferngehalten werden können. Entsprechende Baumaßnahmen sind zudem oftmals vergleichsweise kostengünstig und einfach umsetzbar.</i></p> <p><i>Zu den flächenbezogenen Maßnahmen kann auch die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung auf Privatgrundstücken gezählt werden (dezentrale Retention, Versickerung und Verdunstung). Diese kann bei flächiger Umsetzung zur Entschärfung lokaler Überflutungsgefährdungen beitragen, ist bei seltenen und außergewöhnlichen Starkregen jedoch nur begrenzt wirksam.</i></p>	<p>Durch die Beschränkung der GRZ auf den Orientierungswert von 0,4 sowie die Vorgabe zu versickerungsfähigen Belägen erfolgt eine angemessene Beschränkung der zu versiegelnden Flächen.</p> <p>Durch eine getrennte Regenwasserableitung kann Regenwasser direkt dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt werden.</p> <p>Weitere Flächenbezogene Maßnahmen können durch die Bauherren auf den Privatgrundstücken erfolgen. Daher wurde ein Hinweis zu Starkregenereignissen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	08.10.2021	<p>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen, sind im Bebauungsplangebiet "Feldbrunnen II" in Fahrenbach keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (IFK-Planungsstand: 20.07.2021) grundsätzlich bereits enthalten.</p> <p>Aufgrund der neuen (seit 2021) geltenden länderspezifischen Vorgaben und Regelungen, welche sich insbesondere aus dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ergeben, sind die Ausführungen zum Thema Bodenschutz und Abfall in den Planunterlagen noch um folgende Punkte zu ergänzen bzw. neu mit aufzunehmen. Das Thema Abfall sollte im Themenbereich „Boden/Altlasten/Wasserhaushalt“ mit aufgenommen werden:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und ein Hinweis zu den Themen Bodenaushub und Erdmassenausgleich in den Bebauungsplan aufgenommen. Darin wird auf die gesetzlichen Vorgaben verwiesen.</p>
			<p>Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben (&gt; 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub) ist ein Erdmassenausgleich innerhalb des Baugebietes bzw. vor Ort durchzuführen (§ 3 Abs. 3 LKreiWiG). Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Abs. 10 Bundes-Bodenschutzgesetz- und Altlastenverordnung.</p> <p>Daher soll bei der Konzeption von Baugebieten der Vermeidung von zu entsorgendem Bodenaushub dadurch Rechnung getragen werden, dass der Aushub z.B. in Lärmschutzwänden innerhalb des Gebietes, zur Geländemodellierung und zur Rückverfüllung von Baugruben verwendet wird. Auch durch Niveauanhebung im Baugebiet können die Erdmassen im Baugebiet verbleiben.</p> <p>Die Frage des Erdmassenausgleiches ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen und im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.</p>	<p>In der Begründung wird unter 6.2 - Erdmassenausgleich / -management dargelegt, dass der Erdmassenausgleich, soweit möglich, weitgehend innerhalb des Plangebietes erfolgen soll. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist deshalb das Straßenniveau oberhalb des Geländes geplant. Dadurch wird das Anfallen von überschüssigem Bodenaushub minimiert. Insgesamt wird mit Erdmassen von rd. 10.000 – 11.000 m<sup>3</sup> gerechnet, wovon nach derzeitigem Planungsstand rd. 7.000 – 8.000 m<sup>3</sup> vor Ort wieder verwendet werden sollen.</p> <p>Ergänzend wurde ein Hinweis zum Bodenaushub und Erdmassenausgleich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			<p>Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub wäre im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (§ 3</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet und ein Abfallverwertungskonzept erstellt.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Abs. 4 LKreiWiG). In diesem Konzept ist auszuführen, wie mit den anfallenden Aushubmaterialien verfahren werden soll. Das Konzept ist der zuständigen Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen, unabhängig davon, ob die Aushubmaterialien vor Ort (als Maßnahme des Erdmassenausgleichs) wiederverwendet werden, oder ob die Aushubmaterialien (als Abfallverwertungsmaßnahme) von der Baustelle abgefahren werden müssen (weil sie z.B. aus baubedingten Gründen nicht wiedereingebaut werden können).</p>	<p>Der Erdmassenausgleich soll weitgehend innerhalb des Plangebietes erfolgen. Es ist jedoch zu erwarten, dass ein Erdmassenausgleich nicht vollständig innerhalb des Plangebietes vorgenommen werden kann. Überschüssige Aushubmaterialien müssen daher von der Baustelle abgefahren und fachgerecht entsorgt werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) werden dabei beachtet.</p> <p>Ergänzend wurde ein Hinweis zum Bodenaushub und Erdmassenausgleich in den Bebauungsplan aufgenommen. Darin wird auf die gesetzlichen Vorgaben verwiesen.</p>
			<p>Sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LBodSchAG erfüllt sind und bei einem Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutzes bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen.</p> <p>Die Kommune, die den Bebauungsplan vorlegt und umsetzt, hat für die Erschließungsmaßnahmen ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG gegeben sind.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet und ggf. ein Bodenschutzkonzept erstellt.</p> <p>Ergänzend wurde ein Hinweis zum Bodenaushub und Erdmassenausgleich in den Bebauungsplan aufgenommen. Darin wird auf die gesetzlichen Vorgaben verwiesen.</p>
			<p>Sofern die Voraussetzungen für die Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes bzw. Bodenschutzkonzeptes - gemäß der aktuellen gesetzlichen Vorschriften - vorliegen und das Vorhaben einer entsprechenden behördlichen Zulassung bedarf, sind die jeweiligen Konzepte spätestens bei Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben, die auf eine Fläche von &gt; 0,5 ha auf bislang unbeeinträchtigte Bodenbereiche einwirken, ist das Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG sechs Wochen vor dem Beginn der Maßnahmenausführung der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorzulegen.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet und ggf. ein Bodenschutzkonzept der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorgelegt.</p> <p>Die geforderten Fristen werden dabei beachtet.</p>
	Landratsamt NOK Forst	08.10.2021	Gegen das geplante Vorhaben werden von der Unteren Forstbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises keine Bedenken erhoben, da der Waldabstand von 30 m nach den Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO eingehalten wird.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	08.10.2021	<p>Auszug aus der städtebaulichen Lärmfibel von 2018:  <i>„Die in der städtebaulichen Planung erforderliche Abwägung der Belange kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange – insbesondere in bebauten Gebieten – zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. In diesen Fällen muss ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Grundrissgestaltung, baulicher Schallschutz) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Hierbei muss aber auf die Grenzen der Gesundheitsgefährdung (Ausschluss von Wohnnutzung) und auf die Gewährung einer ungestörten Nachtruhe (z.B. mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen) geachtet werden.“</i></p> <p>Die Hinweise aus der Geräuschimmissionsprognose von rw bauphysik vom 04.05.2021 (Seite 16) zu den Lüftungseinrichtungen sind danach im Textteil des Bebauungsplans mit aufzunehmen. Die alleinige Ausrichtung auf die DIN 4109 sorgt nicht für eine ungestörte Nachtruhe bei geöffneten Fenstern.</p>	<p>Im Fachgutachten heißt es:  <i>In den straßennahen Bereichen sind Beurteilungspegel von mehr als 65 dB(A) zur Tageszeit und von mehr als 55 dB(A) zur Nachtzeit zu erwarten. Gemäß dem "Kooperationserlass Lärmaktionsplanung" des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg sind bereits Bereich ab diesen Beurteilungspegeln als "gesundheitskritisch" einzustufen. Da die ersten Baufelder jedoch außerhalb dieser Bereiche liegen, ergeben sich daraus keine weiteren Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm.</i></p> <p>Die Hinweise aus der Geräuschimmissionsprognose wurden bereits als Hinweis (Punkt III.8) in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			Es bestehen sonst keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	08.10.2021	Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Für die quantitative Versorgung mit Trinkwasser sollen die Stadtwerke Mosbach als zuständiges Versorgungsunternehmen gehört werden.            Die Gemeinde muss sicherstellen, dass eine ausreichende Wasserversorgung vorhanden ist.</p>	<p>Die Stadtwerke Mosbach wurden im Rahmen der Offenlegung gehört. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.            Im Rahmen der Erschließungsplanung wird sichergestellt, dass eine ausreichende Wasserversorgung gewährleistet werden kann. Laut Aussage des Erschließungsplaners ist die Trinkwasserversorgung durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz geplant.            Zudem wurde durch die RBS Wave GmbH ein Löschwasserkonzept ausgearbeitet. Die Untersuchung hat ergeben, dass derzeit bereits eine Löschwasserentnahme von 48 m³/h im Bereich des Bebauungsplans gewährleistet werden kann. Durch eine Umhängung des Bereichs an die Hochzone Fahrenbach kann eine Löschwasserentnahme von zukünftig 111 m³/h sichergestellt werden.</p>
	Landratsamt NOK ÖPNV	08.10.2021	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das vorgesehene Plangebiet liegt ca. 500 m von der Haltestelle „Fahrenbach, Friedhof“ entfernt, die Anforderungen und Standards an den Nahverkehrsplan 2017 des Neckar-Odenwald-Kreises sind eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	08.10.2021	<p>Der Fuß- und Radweg sollte als Notweg befahrbar sein.            Die Anbindung an die L 525 ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.</p>	<p>Der Fuß- und Radweg wird mit 3,0m Breite als Notweg befahrbar sein.            Die Anbindung an die L 525 wurde bereits im Vorfeld mit dem RPK abgestimmt.</p>
			Ansonsten bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Flurneueordnung und Landentwicklung	08.10.2021	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	08.10.2021	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Flurstück 365/4 (Wanderbahn Mosbach/Mudau) im Osten des Planungsgebiets ist nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen und daher aus Nr. 3.1 der Begründung zu entfernen.	Der Anregung wurde gefolgt und das Flurstück aus der Aufzählung in der Begründung gestrichen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	08.10.2021	Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienstes Landwirtschaft keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	30.09.2021	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2021 Stellung. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen an der Planung ergeben, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Fahrenbach geschaffen werden sollen. Der Planbereich ist in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans nachrichtlich als „sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche“ gekennzeichnet. Belange der Raumordnung stehen der Planung damit nicht entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Raumordnung der Planung entgegenstehen.
		09.02.2021	<b>Höhere Raumordnungsbehörde</b> <i>Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Fahrenbach geschaffen werden. Die städtebauliche Konzeption sieht 37 Bauplätze bzw. 55 Wohneinheiten vor. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,58 ha, eine Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet ist vorgesehen.</i> <i>Im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar ist das Plangebiet als geplante Siedlungsfläche Wohnen sowie als restriktionsfreie „sonstige Fläche“ dargestellt. Belange der Raumordnung stehen der Planung somit nicht entgegen.</i>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Raumordnung der Planung entgegenstehen.
			<i>Die Gemeinde möchte mit der Planung auf die bestehende Bauplatzknappheit reagieren und den örtlichen Bedarf decken. Entsprechend der in der Planbegründung vorgetragenen Bedarfsberechnung wird bis 2035 ein Bedarf von 1,66 ha prognostiziert. Nachdem der östliche Teil des geplanten Baugebiets bereits als geplante Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan enthalten sind, ergibt sich nur eine geringfügige Mehrausweisung gegenüber dem bis 2035 prognostizierten Bedarfswert. Wir betrachten die vorliegende Planbegründung als aussagekräftig.</i>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planbegründung (zur Mehrausweisung) als aussagekräftig betrachtet wird.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Die Planung ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Entsprechend des gewählten Aufstellungsverfahrens nach § 13b BauGB ist der Flächennutzungsplan gem. § 13a II Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i>
4.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	17.08.2021	Ergänzend zu unserer ersten Stellungnahme vom 26.01.2021 haben wir keine weiteren Einwände oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		26.01.2021	<i>Bäume müssen grundsätzlich einen der Geschwindigkeit angepassten Abstand zur Landesstraße aufweisen oder mit Schutzplanken abgesichert werden. Diese Schutzplanken wären dem Straßenbaulastträger abzulösen. Bepflanzungen sind so anzulegen, dass die Sichtweiten im Einmündungsbereich gewährleistet sind. Das Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht der straßeneigenen Entwässerung zugeführt werden. Entwässerungseinrichtungen der Straße stehen hierfür grundsätzlich nicht zur Verfügung.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird bei den Festsetzungen zu den Pflanzgebieten ergänzt. Die Anregungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.</i>
			<i>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</i>	<i>Wird zu Kenntnis genommen und beachtet.</i>
6.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	13.08.2021	Die öffentlichen Auslage des Bebauungsplans Feldbrunnen II haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	07.09.2021	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-00243 vom 15.02.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		15.02.2021	<i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<b>Geotechnik</b> <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.  Ein ingenieurgeologisches Flächengutachten wurde durch die Töniges GmbH erstellt und wird dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.  Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Vi- olethorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
			<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Grundwasser</b> Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-&lt;br/&gt;bw.de">http://www.lgrb- bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Katas- ter) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Gemeinsamer Gut- achterausschuss NOK		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Netze BW GmbH	18.08.2021	<p>Unsere Bitte hinsichtlich eines Trafostationsplatzes wurde in den Plänen übernommen. Weitere Anregungen bzw. Wünsche haben wir nicht. Wir bitten sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10.	Dt. Telekom Technik GmbH	27.09.2021	Mit Schreiben 17. Februar 2021/PTI 21-Betrieb, Az. 274357 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Bezüglich der Verlegung der bestehenden Leitungen wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de). Da es sich bei den Leitungen um die Ortsanbindung der Stadt Fahrenbach an das Telekommunikationsnetz der Telekom handelt, ist ein mehrmonatiger Planungs- und Ausführungszeitraum einzuplanen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass sich die Erschließungsfirma umgehend mit der Telekom in Verbindung setzt, sollte dies nicht bereits erfolgt sein. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</i>	
		17.02.2020	<i>Im Planbereich sind Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien der Telekom beeinträchtigen. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die Änderungen betreffen insbesondere eine hochwertige Glasfaserleitung in einer Fremdanlage (Flst. Nr. 304, Feldweg), die zur telekommunikationstechnischen Versorgung (Ortsverbindungsverkehr) der Stadt Fahrenbach durch die Telekom unbedingt benötigt wird. Eine Änderung der Trassenführung wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen möglich. Zudem müssten vor einer Umlegung die neuen Planstraßen als neue Trasse zur Verfügung stehen und im Falle von Notrufleitungen vorgegebene Umschalttermine eingehalten werden. Wir beantragen daher, die Verkehrswege/Planung so zu verändern, dass die vorhandene Glasfaserleitung der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben kann. Alternativ fordern wir, die Verkehrsfläche des laut Bebauungsplan zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehenden Verkehrswegs (Teilfläche Flst.Nr. 304, Feldweg) zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung der Stadt Fahrenbach, nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</i>	<i>Die geplante Führung der Verkehrswege wird beibehalten. Ein Leitungsrecht, das durch die geplanten Wohnbauflächen verläuft, würde eine sinnvolle Bebauung der Grundstücke unmöglich machen. Es wird daher eine Verlegung der Glasfaserleitung in den künftigen öffentlichen Straßenraum erforderlich.</i>
			<i>In Punkt 6 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Obergericht vor.</i>	<i>Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</i>
			<i>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i>	<i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine derartige Festsetzung wird nicht für erforderlich erachtet. In der Regel bieten die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend Platz für Leitungstrassen. Im Rahmen der Erschließungsplanung kann die Forderung berücksichtigt werden.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplans bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebiets ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien muss weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Sie werden an den Erschließungsträger weitergegeben.</p>
			<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p>	<p>Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>
			<p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplans. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail-Adresse schicken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
11.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	IHK Rhein-Neckar	01.10.2021	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Feldbrunnen II“ keine grundsätzlichen Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadtwerke Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadt Mosbach	31.08.2021	Die Stadt Mosbach im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen zum o.g. Bebauungsplan vorbringt.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Elztal	27.08.2021	Es werden von Seiten der Gemeinde Elztal keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Limbach	13.09.2021	Seitens der Gemeinde Limbach werden keine Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**